

Richtlinien zur Förderung der Nahversorgung¹

§ 1 Allgemeine Zielsetzung

Das Land Vorarlberg unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen.

§ 2 Förderungswerbende

Gemeinden, öffentliche Institutionen und Errichtungsgesellschaften

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Förderungen für nachfolgende Maßnahmen lit. a, b und c sind ausschließlich in den nach dem Raumplanungsgesetz ausgewiesenen Eignungszonen bzw. Kerngebieten möglich:
 - a) Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Parkplätzen, die zur Steigerung der Attraktivität innerörtlicher Handelsstandorte beitragen. Die Förderung der Errichtung von Parkplätzen erfolgt unter der Bedingung, dass für die betreffende Eignungszone bzw. im Kerngebiet eine Parkraumbewirtschaftung erfolgt.
 - b) Die Entwicklung von innerörtlichen Handels- und Dienstleistungsstandorten unter Berücksichtigung des bestehenden Branchenmixes mit dem Ziel einer Verbesserung der Angebotsstruktur. Förderbar sind Investitionen im Zusammenhang mit dem Ziel der Verbesserung der Nutzbarmachung potentieller Handelsflächen zur Steigerung der Kundenfrequenzen (z.B. Umbauten im Zusammenhang mit der Zusammenlegung kleiner Verkaufsflächen). Ausgenommen von einer Förderung sind Kosten für Grundstücke und Gebäude.
 - c) Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität in Ortskernen, welche zur Steigerung der Einkaufsatmosphäre beiträgt. Förderbar sind z.B. die Neugestaltung von Einkaufsstrassen oder Plätzen.

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

Die Förderung von Maßnahmen gemäß lit. a und b erfolgt in Form eines Zinszuschusses auf die Dauer von 6 Jahren für ein Investitionsdarlehen bis maximal € 1.000.000,--. Die Höhe des Zinszuschusses beträgt in den ersten drei Jahren 3 %, in den folgenden drei Jahren 2 % p.a. Die Höhe des Zinszuschusses ist mit der Höhe des gewährten Zinssatzes begrenzt.

Der Zinszuschuss wird halbjährlich im Nachhinein auf Grund eines fiktiven, sechsjährigen Tilgungsplanes jeweils per 20.06. und 20.12. ausbezahlt. Das Kapital des Zuschussplanes fällt daher in maximal 12 gleich hohen Halbjahresraten auf 0 ab. Die Zuschusslaufzeit beginnt mit dem Ende des Abrechnungshalbjahres, in dem der Kredit voll ausgenützt wird und endet spätestens sechs Jahre nach diesem Zeitpunkt. Die Zinszuschüsse sind vom/von der Förderungwerbenden im Wege des Kreditinstitutes zu den gegebenen Zeitpunkten schriftlich anzufordern. Das Kreditinstitut hat dabei zu bestätigen, dass das Darlehen richtlinienkonform aushaftend ist. Weiters ist die Höhe des verrechneten Zinssatzes anzugeben.

Die Förderung von Maßnahmen gemäß lit. c erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 10 % der förderbaren Kosten. Die förderbaren Mindestkosten betragen € 25.000,--, die maximal förderbaren Kosten belaufen sich auf € 200.000,--.

- 2) Die Durchführung von Strategiekonzepten und Studien zur Entwicklung innerörtlicher Handels- und Dienstleistungsstandorte mit dem Ziel einer Verbesserung der Angebotsstruktur.

Für die Erarbeitung von Strategiekonzepten und Studien zur Entwicklung innerörtlicher Handels- und Dienstleistungsstandorte wird ein Beitrag in Höhe von 20 % der Kosten, maximal jedoch € 10.000,--, gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung sowie eines Exemplars der Studie.

§ 4 Besondere Förderbedingungen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können nur insofern gewährt werden, als andere Förderungsmittel (z.B. des Bundes) nicht erreichbar sind. Doppelförderungen sind mit Ausnahme der Strukturförderung an Gemeinden unzulässig.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Ansuchen

Förderungsanträge sind vor Projektbeginn mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

§ 6 Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 8 Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.